

Satzung

Präambel	1
Allgemeines	2
§ 1 Name, Eintragung, Sitz und Geschäftsjahr, Textform	2
§ 2 Zweck	2
§ 3 Gemeinnützigkeit	3
Mitglieder	4
§ 4 Mitgliederkreise	4
§ 5 Aufnahme, Widerspruch und Ende der Mitgliedschaft	5
§ 6 Austritt aus dem Verein	5
§ 7 Ausschluss aus dem Verein	5
Organe des Vereins	7
§ 8 Struktur	7
Vorstand	7
§ 9 Zusammensetzung und Zuständigkeit	7
§ 10 Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnis	7
§ 11 Beschlussfassung	7
§ 12 Bestellung und Abberufung	7
§ 13 Besondere Vertreter	8
§ 14 Geschäftsordnung	8
Mitgliederversammlung	8
§ 15 Zusammensetzung und Zuständigkeit; Stimmrechte und Vertretung	8
§ 16 Einberufung, Modus und Tagesordnung	8
§ 17 Durchführung und Beschlussfassung	9
Ältestenrat	9
§ 18 Zusammensetzung, Zuständigkeit, Vorsitz und Geschäftsordnung; Rechte	9
§ 19 Ältestenratsruhe	10
§ 20 Beschlussfassung	10
Kuratorium	11
§ 21 Zusammensetzung, Zuständigkeit, Vorsitz und Geschäftsordnung; Rechte	11
§ 22 Beschlussfassung	11
Sonstiges	11
§ 23 Adressliste	11
§ 24 Beitragsordnung	12
§ 25 Auslegung und Änderung der Satzung	12
§ 26 Auflösung	12
§ 27 Vermögensanfall	12

Präambel

Wir, die sich zu den Idealen von Bildung, Freiheit, Demokratie, Toleranz, Austausch und menschlicher Verantwortung - auf nationaler, europäischer wie internationaler Ebene - bekennen, gründen diesen Verein in der Überzeugung, dass Demokratie und gesellschaftlicher Fortschritt aus der lebendigen Begegnung unterschiedlicher Stimmen, Gedanken und Welten hervorgehen.

In den deutschen Begabtenförderungswerken verdichtet sich ein Funke von Exzellenz und Engagement. Ihre Stipendiaten und Alumni verkörpern das Potenzial, das Positive in unserer Welt fortzuentwickeln und zugleich zu erhalten. Diesen Persönlichkeiten gilt das Wirken des Vereins - in der Erkenntnis, dass sie zugleich kostbar, ja kritisch, sind für das Gedeihen unserer offenen Gesellschaft.

Die Förderung dieser Schlüsselfiguren geschieht in der Praxis jedoch zumeist in vertrauten Räumen, in denen sich - ganz von selbst - jene zusammenfinden, die sich in ihrer politischen, konfessionellen oder ideellen Haltung nahestehen. Wir erkennen den Wert, den es hat, einer fragilen Idee zunächst Schutz und Zeit zum Wachsen zu gewähren, bevor sie stark genug ist, sich der Welt zu stellen. Doch irgendwann verlangt jede Idee danach, hinauszutreten. Wahre Reife erlangt sie erst dort, wo sie sich der Prüfung der Welt stellt. Und wie die Idee, so reift auch der Mensch erst in der Auseinandersetzung mit der Welt, so verlangt auch er zur Entfaltung seine Freiheit und die Weite des Austauschs. Denn wir wissen: Wer nur in vertrauten Hallen spricht, vernimmt am Ende nur den Widerhall der eigenen Stimme - und was einst als Gedanke geboren wurde, verhallt in der Echoblase, bevor es die Welt erreicht.

Um dies zu ermöglichen, schaffen wir Räume für Begegnung, Austausch, Vernetzung und Weiterbildung - über Fachgrenzen, Weltanschauungen und Kulturen hinweg, insbesondere aber über die Grenzen der Förderwerke selbst. In diesen Räumen soll das Gespräch frei sein und die Neugier wach: Hier werden Brücken geschlagen zwischen Disziplinen, Gedankenwelten und Generationen. Durch inter- und intradisziplinäre Veranstaltungen fördern wir nicht nur Exzellenz, sondern auch demokratisches Bewusstsein, kritische Reflexion, humanitäres Engagement und den Mut, den eigenen Horizont über den engen Mikrokosmos des Einzelnen hinaus zu weiten.

Im lebendigen Austausch mit Menschen aus Wissenschaft, Politik, Wirtschaft und Gesellschaft entfalten Ideen ihre Kraft. So wird ein Netzwerk geboren, in dem nicht nur Wissen geteilt, sondern Ideen geprüft, verwandelt und veredelt werden. Im Diskurs gewinnen sie Gestalt, im Widerspruch Schärfe, im Austausch Richtung. So wird die Zukunft gestaltet; Stipendiaten wie Alumni werden begleitet, bestärkt und inspiriert, zu Gestaltern einer guten Welt zu werden.

In all unserem Wirken bekennen wir uns zu unseren Werten. Wir verpflichten uns zu einer Kultur, die pluralistisch, demokratisch und inklusiv ist, getragen von Respekt, Offenheit und kritischer Reflexion, und die selbst der Stimme der Minderheit Raum gibt - bis an die Grenze des Erträglichen - dort, wo das Zuhören zur Stärke wird und die Freiheit ihren wahren Wert beweist.

Allgemeines

§ 1 Name, Eintragung, Sitz und Geschäftsjahr, Textform

- (1) **Name:** Der Verein führt den Namen „13 Werke“.
- (2) **Eintragung:** Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (3) **Zusatz:** Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“.
- (4) **Sitz:** Der Verein hat seinen Sitz in Hamburg.
- (5) **Geschäftsjahr:** Das Geschäftsjahr des Vereins entspricht dem akademischen Jahr; es beginnt zum 01.10. und endet zum 30.09. Das Wintersemester dauert vom 01.10. bis 31.03; das Sommersemester vom 01.04 bis 30.09.
- (6) **Rumpfgeschäftsjahr:** Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr und läuft von der Gründung bis zum Ende des akademischen Jahres, in das die Gründung fällt.
- (7) **Textform:** Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, genügt für sämtliche Bekanntgaben, Einladungen, Mitteilungen, sonstige Erklärungen und die übrige Kommunikation die Textform.

§ 2 Zweck

- (1) **Zweck:** Zweck des Vereins ist
 - Nr. 1** die Förderung der Volksbildung einschließlich der Studentenhilfe,
 - Nr. 2** der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens sowie
 - Nr. 3** die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger Zwecke.
- (2) **Zweckverwirklichung:** Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - Nr. 1 13 Werke-Treffen**, die vom Verein veranstaltet und als Podiumsdiskussionen, Seminare, Tagungen, Konferenzen, Diskussionsforen, Vorträge, Workshops, oder Ähnliches gestaltet werden können. Sie widmen sich konkreten Themen der politischen, wissenschaftlichen, wirtschaftlichen, kulturellen, beruflichen oder interdisziplinären Bildung und/oder der informellen Vernetzung und dem persönlichen Austausch. Geladen werden u.a. Experten, Verantwortungsträger und relevante Persönlichkeiten, die Vorträge halten und/oder mit den Teilnehmern in Dialog treten. Durch Wissensvermittlung und Diskurs über die gesellschaftsrelevanten Themen wird so unmittelbar die Volksbildung gefördert und das aktive demokratische Miteinander forciert. Informelle Komponenten, z.B. Gemeinschaftsabende, Teambuilding-Events, Feste oder Exkursionen schließen hieran an und vertiefen im gesellschaftlichen Miteinander kulturellen Austausch und Toleranz und ermöglichen, dass bürgerschaftliches Engagement gerade auch im Hinblick auf die behandelten Themen hieraus emporenwachsen. 13 Werke-Treffen können im In- und Ausland stattfinden und Vertreter jeder Nation und Kultur einladen. Hierdurch wird die interkulturelle Verständigung gefördert, indem durch den direkten Dialog mit Vertretern lokaler Kulturen und Institutionen Vorurteile abgebaut und das gegenseitige Verständnis gestärkt werden.

- Nr. 2 13 Werke-Trainings**, die nicht-veranstaltungsgebundene Bildungsangebote aller Art sein können, z.B. Mentoring-Programme, hybride Sprach- oder Fachkurse oder sonstige themenbezogene Angebote, die die Zielgruppe persönlich, fachlich oder beruflich fördern und damit einen Beitrag zur Volksbildung und Studentenhilfe leisten. Die hierbei erworbenen Fähigkeiten können die Teilnehmer zu bürgerschaftlichem Engagement befähigen und bekräftigen.
- Nr. 3 13 Werke-Netzwerke**, d.h. Plattformen, die der Verein einrichtet und betreibt, um Stipendiaten und Alumni mit Verantwortungsträgern aus Politik, Wirtschaft, Wissenschaft, Gesellschaft und Kultur und/oder untereinander zu verbinden. Die Netzwerkarbeit dient dazu, den Wissensaustausch zwischen den Akteuren zu fördern, Kooperation auf allen akademischen, beruflichen und persönlichen Ebenen sowie das kulturelle Miteinander zu unterstützen. Im Austausch der Stipendiaten und Alumni untereinander leisten sie in gegenseitiger Unterstützung einen Beitrag zur Studentenhilfe. Im Austausch mit Dritten werden Gleichgesinnte und Unterstützer gefunden, die einander befähigen und motivieren, bürgerschaftliches Engagement in ihren jeweiligen Wirkungskreisen, insbesondere in den Bereichen der Bildung, Kultur und Völkerverständigung, effektiver auszuüben und hierdurch unmittelbar die Allgemeinheit zu fördern.
- Nr. 4 13 Werke-Kooperationen** mit z.B. staatlich anerkannten Bildungsträgern der Bundesrepublik Deutschland, der Europäischen Union, anderen gemeinnützige Stiftungen oder sonstigen Organisationen oder Unternehmen im In- und Ausland. Hierbei ermöglicht der Verein der Zielgruppe die Teilnahme an Angeboten Dritter (z.B. Fachseminare, Sprachzertifikate, Think Tanks, Studienreisen, Austauschprogramme, internationale Konferenzen, Wettbewerbe, Startup-Labs, etc.), indem er Kooperationen eingeht, Fördermittel eintreibt, Interessen von Teilnehmern und Sponsoren vermittelt, die Teilnahme organisiert oder finanzielle Zuschüsse gewährt. Hierdurch fördert er im Rahmen seiner Zwecke die Volksbildung, Studentenhilfe und Völkerverständigung, indem er den Zugang zu spezialisiertem Wissen, finanziellen Mitteln und interkulturellem Austausch auch außerhalb des Vereinsrahmens verbreitert.
- (3) Allgemeinheit:** Der Verein richtet sich in erster Linie an die Allgemeinheit, im Besonderen an die Stipendiaten und Alumni der Begabtenförderwerke, nach Möglichkeit auch an ein weiteres Publikum. Dieser Zielgruppe verpflichtet sich der Verein; seine Mitglieder und Struktur dienen allein der möglichst effektiven Verwirklichung seiner Ziele, während das Angebot auf die vorbezeichneten Dritten ausgerichtet ist.
- (4) Selbstverpflichtung:** Alle Mitglieder und der Verein als Ganzer verpflichten sich, für den Pluralismus im Verein einzustehen, ihn zu fördern und sich jeder einseitigen Prägung des Vereins entschieden entgegenzustellen. Der Verein selbst ist in jeder Hinsicht unpolitisch; seine Angebote bieten Raum für jede politische Strömung, die nicht der freiheitlich-demokratischen Grundordnung widerspricht.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Zweckbindung:** Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S.d. Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Selbstlosigkeit:** Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- (3) **Mittelverwendung:** Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) **Vorteilsverbot:** Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) **Rücklagen:** Der Verein kann im gemeinnützigkeitsrechtlich zulässigen Rahmen Rücklagen bilden. Das gilt insbesondere für geplante Veranstaltungen und Betriebsmittelrücklagen, die erforderlich sind, um die steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke des Vereins nachhaltig zu erfüllen.
- (6) **Überschüsse:** Unbeschadet dessen können nach der Erstellung des Jahresabschlusses verbleibende überschüssige Mittel des Vereins den nach § 27 bestimmten Körperschaften zur Verwendung für gemeinnützige Zwecke zugewendet werden.
- (7) **Zuwendungen:** Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Mitglieder

§ 4 Mitgliederkreise

- (1) **Mitglieder** sind ordentliche Mitglieder, Älteste, Förder- und Ehrenmitglieder.
- (2) **Unübertragbarkeit:** Die Mitgliedschaft ist weder übertragbar noch vererblich; selbes gilt für die Zugehörigkeit zu einem Mitgliederkreis, für Titel und für Sonderrechte.
- (3) **Mehrfachzugehörigkeit:** Mitglieder gehören grundsätzlich nur einem Kreis an; Förder- und Ehrenmitgliedschaften können zu jeder Mitgliedschaft zusätzlich bestehen.
- (4) **Ordentliche Mitglieder** fördern den Vereinszweck durch ihre aktive Mitarbeit. Sie tragen die allgemeine Verantwortung für die Umsetzung der Vereinsziele und wirken hieran über einzelne Projekte hinaus mit. Ordentliches Mitglied kann jede volljährige, natürliche Person werden, die bereit ist und Gewähr dafür bietet, den Zweck und die Werte des Vereins nach Kräften zu fördern. Die ordentliche Mitgliedschaft endet ergänzend zu § 5 mit Ablauf des zweiten auf die Aufnahme folgenden Geschäftsjahres. Die letzte Mitgliederversammlung vor Fristablauf kann sie um jeweils zwei Jahre verlängern; für die Verlängerung gelten § 5 Abs. 2 und 3 entsprechend.
- (5) **Älteste** haben ihre besondere Verbundenheit mit dem Verein sowie ihr Engagement für dessen Zweck und Werte durch die Mitwirkung an seiner Gründung oder durch ihre langfristige Tätigkeit in einer Leitungsfunktion oder besondere Unterstützung anderer Art unter Beweis gestellt. Ihre Vision und Erfahrung sollen dem Verein langfristig erhalten bleiben. Sie haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder sowie die in der Satzung vorgesehenen besonderen Rechte. Sie sind von der Beitragspflicht befreit und dürfen die Einsicht in ausnahmslos alle Vereinsunterlagen verlangen. Zu Ältesten können nur ordentliche Mitglieder werden. Abweichend von § 5 entscheidet über ihre Ernennung allein der Ältestenrat; er hat dabei freies Ermessen. Ein Ausschluss von Ältesten ist nur nach Einwilligung des Ältestenrats möglich.
- (6) **Fördermitglieder** fördern den Vereinszweck insbesondere durch finanzielle Beiträge oder andere Unterstützungsleistungen, ohne dass von Ihnen die aktive Mitarbeit im Verein erwartet wird. Durch die Fördermitgliedschaft allein werden noch keine Rechte begründet, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen, an Veranstaltungen und Angeboten des Vereins teilzuhaben oder Einsicht in Vereinsunterlagen zu erlangen. Die Förderung ist auch ohne Mitgliedschaft möglich.

- (7) **Ehrenmitglieder** sind Personen, die sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht haben und deren herausragendes Engagement gewürdigt wird. Die Mitgliederversammlung kann Ehrenmitglieder auf Vorschlag des Ältestenrats ernennen. Das wirkt bloß titularisch; der Mitgliederkreis bleibt unberührt. Während der Ehrenmitgliedschaft ist das Ende nach § 4 Abs. 4 S. 3 aufgeschoben. Der Titel kann vom Ältestenrat entzogen werden. Er erlischt mit dem Ende der Mitgliedschaft.

§ 5 Aufnahme, Widerspruch und Ende der Mitgliedschaft

- (1) **Zuständigkeit:** Für die Aufnahme von Mitgliedern ist der Vorstand zuständig. Die ersten ordentlichen Mitglieder und Ältesten bestimmt die Gründungsversammlung.
- (2) **Widerspruch:** Der Ältestenrat kann binnen eines Monats nach Aufnahme ohne Angabe von Gründen widersprechen; bei Widerspruch endet die Mitgliedschaft.
- (3) **Einzelheiten:** Die Einzelheiten und Verfahren von Aufnahme und Widerspruch darf der Ältestenrat in der Geschäftsordnung nach § 14 für alle verbindlich regeln.
- (4) **Ende:** Die Mitgliedschaft endet durch Austritt nach § 6, Ausschluss nach § 7, Tod oder Wegfall der Rechtsfähigkeit sowie in den sonst in der Satzung geregelten Fällen.
- (5) **Feststellung:** In Zweifelsfällen stellt der Ältestenrat das Ende der Mitgliedschaft fest.
- (6) **Bestätigung:** Die Beendigung, gleich aus welchem Grund, bestätigt der Vorstand dem Betroffenen; die Beendigung der Mitgliedschaft ist unabhängig hiervon wirksam.
- (7) **Freiheit:** Der Verein ist in der Entscheidung über die Aufnahme seiner Mitglieder frei. Er kann die Aufnahme von Mitgliedern ablehnen, ohne diesen die Gründe mitzuteilen.

§ 6 Austritt aus dem Verein

- (1) **Kündigung:** Der freiwillige Austritt ist jederzeit zulässig.
- (2) **Erklärung:** Kündigungserklärungen sind an den Vorstand zu richten.
- (3) **Frist:** Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate. Der Vorstand kann die Frist verkürzen, wenn nicht zu besorgen ist, dass das Vereinsinteresse hierdurch beeinträchtigt wird.
- (4) **Unzeit:** Ein Austritt zur Unzeit ist ausgeschlossen, wenn dadurch die verbleibenden Mitglieder unzumutbar belastet würden, insbesondere wenn die ordnungsgemäße Abwicklung oder Auflösung des Vereins ohne das ausscheidende Mitglied nicht möglich oder nur unter unverhältnismäßigen Schwierigkeiten zu bewerkstelligen wäre.
- (5) **Aufschub:** Während eines Vorstandsmandats sind der Austritt sowie das Ende der Mitgliedschaft nach § 4 Abs. 4 S. 3 aufgeschoben.

§ 7 Ausschluss aus dem Verein

- (1) **Ausschlussgründe:** Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise gegen die Interessen des Vereins oder gegen die in der Satzung verankerten Grundsätze verstößt oder ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt.
- (2) Besondere Ausschlussfälle sind:
 - Nr. 1 Inaktivität:** Ein Mitglied ist aufgefordert, aus dem Verein auszutreten, wenn es sein Engagement für den Verein oder seine Förderungen einstellt. Tut es das nicht, soll es ausgeschlossen werden. Das gilt nicht für Älteste.

- Nr. 2 Überfällige Gebühren oder Beiträge:** Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit Zahlungen, Gebühren oder Beiträgen im Rückstand ist. Der Ausschluss soll erst beschlossen werden, wenn seit Absendung der zweiten Mahnung drei Monate verstrichen sind und die Schulden zu diesem Zeitpunkt nicht beglichen sind.
- Nr. 3 Satzungswidrige Aufnahme:** Ein Mitglied, das aufgenommen wurde, obwohl die hierfür in Satzung oder Nebenordnungen vorgesehenen Voraussetzungen nicht gegeben waren, soll ausgeschlossen werden.
- Nr. 4 Vereinsneutralität:** Ein Mitglied, das versucht, den Verein oder seine Aktivitäten in den Dienst politischer, ideologischer, religiöser oder sonstiger weltanschaulicher Zielsetzungen zu stellen oder den Verein auf eine bestimmte Gesinnung auszurichten, soll ausgeschlossen werden.
- Nr. 5 Vereinspluralität:** Ein Mitglied, das bewirkt oder fördert, dass einzelne ethnische, religiöse, politische, institutionelle oder sonstige Gruppen bevorzugt oder benachteiligt werden, soll ausgeschlossen werden.
- Nr. 6 Zweckverstoß:** Ein Mitglied, das den Verein für andere als die satzungsmäßigen Zwecke missbraucht oder das dies versucht oder das vorsätzlich die Gemeinnützigkeit des Vereins gefährdet, soll ausgeschlossen werden.
- Nr. 7 Satzungsbruch:** Ein Mitglied, das sich entgegen der in der Satzung niedergelegten Werte verhält, soll ausgeschlossen werden. Das ist insbesondere der Fall, wenn es Satzungs- oder Nebenordnungsbestimmungen verletzt.
- Nr. 8 Rechtsmissbrauch:** Ein Mitglied, das seine Mitgliedschaftsrechte gebraucht, um Mitglieder zu schädigen oder den Verein in seiner Tätigkeit nicht nur unwesentlich zu beeinträchtigen, soll ausgeschlossen werden.
- Nr. 9 Reputationsschädigung:** Ein Mitglied, das dem Vereinsansehen derart schadet, dass der Verein ein Interesse hat, sich von dem Mitglied zu distanzieren, kann ausgeschlossen werden.
- Nr. 10 Schutz der Vereinsintegrität:** Fördermitglieder können ausgeschlossen werden, wenn ihre weitere Mitgliedschaft die Verwirklichung des Satzungszwecks oder die Integrität der Werte des Vereins gefährdet.
- (3) Zuständigkeit:** Über den Ausschluss entscheidet der Ältestenrat.
- (4) Initiative:** Er befasst sich mit dem Ausschluss, wenn ihn ein Mitglied hierzu auffordert.
- (5) Stellungnahmen:** Vor der Entscheidung erhält das betroffene Mitglied Gelegenheit, innerhalb einer angemessenen Frist Stellung zu nehmen. Innerhalb derselben Frist legt Vorstand dem Ältestenrat alle für die Entscheidung relevanten Informationen vor.
- (6) Mitteilung:** Der Ältestenrat versieht die Entscheidung mit Gründen und teilt sie dem betroffenen Mitglied in Schriftform mit; zusätzlich gilt § 5 Abs. 6.
- (7) Wirkung:** Mit Zugang der Entscheidung endet die Mitgliedschaft des Betroffenen.

Organe des Vereins

§ 8 Struktur

Organe des Vereins sind Vorstand, Mitgliederversammlung, Ältestenrat und Kuratorium.

Vorstand

§ 9 Zusammensetzung und Zuständigkeit

- (1) **Zuständigkeit:** Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch zwingendes Gesetz oder Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
- (2) **Zusammensetzung:** Der Vorstand besteht aus mindestens einer Person. Die Ämter des 1. und 2. Vorsitzenden und Schatzmeisters sollen mit je einem Mitglied besetzt werden; zwingend ist das nicht. Es können weitere Ämter vergeben werden.
- (3) **Verantwortung:** Es gilt das Prinzip der Gesamtverantwortung.

§ 10 Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnis

- (1) **Einzelvertretungsberechtigung:** Jedes Vorstandsmitglied kann den Verein gerichtlich und außergerichtlich allein vertreten, ohne durch § 181 BGB beschränkt zu sein.
- (2) **Alleingeschäftsführungsbefugnis:** Jedes Vorstandsmitglied ist zur selbständigen Führung der Vereinsgeschäfte befugt.
- (3) **Zustimmungsvorbehalt:** Der Ältestenrat kann jederzeit auch allgemein beschließen, dass der Vorstand ein Geschäft nur mit seiner Zustimmung vornehmen darf.

§ 11 Beschlussfassung

- (1) **Stimmrecht:** Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme.
- (2) **Mehrheit:** Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Enthaltungen bleiben außer Betracht.
- (3) **Beschlussbuch:** Zu Beweis Zwecken führt der Vorstand ein Beschlussbuch. Darin sind alle seine Beschlüsse unter Angabe der Beteiligten sowie Zeit, Ort und Abstimmungsergebnis festzuhalten. Jeder Beschluss ist zu unterschreiben; die Unterschrift kann digital erfolgen. Der Zuständige ist gem. § 14 festzulegen. Jedes Vorstandsmitglied und jeder Älteste hat ein Einsichtsrecht. Es ist vom Vorstand, soweit keine Rechtsgründe entgegenstehen, dauerhaft aufzubewahren.

§ 12 Bestellung und Abberufung

- (1) **Wahl:** Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung einzeln gewählt.
- (2) **Passives Wahlrecht:** Wählbar sind nur ordentliche Mitglieder und Älteste.
- (3) **Vorschlagsrecht:** Jedes Mitglied kann sich selbst oder ein anderes vorschlagen.
- (4) **Vorschlagspflicht:** Die Vorschläge sind an den Vorstand zu richten, der sie auf die Tagesordnung setzt. Er soll Vorschläge ergänzen, wenn es im Vereinsinteresse ist.
- (5) **Annahme:** Das gewählte Mitglied kann die Wahl annehmen oder ablehnen.

- (6) **Amtszeit:** Die Amtszeit eines Vorstandsmitglieds beträgt zwei Geschäftsjahre. Sie beginnt mit dem auf die Wahl folgenden Geschäftsjahr und endet mit Ablauf des zweiten darauffolgenden Geschäftsjahres. Im Wahlbeschluss kann bestimmt werden, dass die Amtszeit früher beginnt oder endet; ein späteres Ende ist nicht zulässig.
- (7) **Abberufung:** Der Ältestenrat kann Vorstandsmitglieder jederzeit abberufen.
- (8) **Erlöschen:** Das Amt endet mit der Mitgliedschaft.
- (9) **Amtsniederlegung:** Ein Vorstandsmitglied kann sein Amt jederzeit niederlegen, wenn sichergestellt ist, dass dem Verein hierdurch keine Nachteile entstehen.
- (10) **Ergänzung:** Fällt ein Amtsinhaber vorzeitig aus oder sind weniger als drei Vorstandsmitglieder bestellt, kann der Ältestenrat den Vorstand ergänzen. Die Bestellten sind kommissarisch bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung im Amt.
- (11) **Anmeldung:** Änderungen in der Zusammensetzung des Vorstands hat dieser dem zuständigen Registergericht unverzüglich zur Eintragung anzumelden.

§ 13 Besondere Vertreter

- (1) **Bestellung:** Zur Unterstützung in einzelnen Angelegenheiten kann der Vorstand innerhalb seiner Zuständigkeit einen Ältesten zeitweise zum besonderen Vertreter i.S.d. § 30 BGB bestellen. Der Beschluss bedarf der Zustimmung des Ältestenrats.
- (2) **Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnis:** Innerhalb seiner Aufgaben ist der besondere Vertreter einzelvertretungsberechtigt und alleingeschäftsführungsbefugt.
- (3) **Geschäftsordnung:** Für ihn gilt nur die Geschäftsordnung nach § 14 Abs. 1.
- (4) **Abberufung:** Er kann vom Ältestenrat jederzeit ohne Grund abberufen werden.
- (5) **Amtsniederlegung:** Der besondere Vertreter kann sein Amt jederzeit niederlegen.
- (6) **Anmeldung:** Für seine Anmeldung gilt § 12 Abs. 11 entsprechend.

§ 14 Geschäftsordnung

- (1) **Ältestenrat:** Der Ältestenrat gibt dem Vorstand eine verbindliche Geschäftsordnung.
- (2) **Vorstand:** Ansonsten kann sich der Vorstand seine Geschäftsordnung geben.
- (3) **Inhalt:** Die Geschäftsordnung enthält die Vorschriften nach § 5 Abs. 3, kann von § 9 Abs. 3, § 10 Abs. 2 sowie § 11 Abs. 2 abweichen und Offenbleibendes regeln.

Mitgliederversammlung

§ 15 Zusammensetzung und Zuständigkeit; Stimmrechte und Vertretung

- (1) **Ordentliche Mitglieder und Älteste** sind voll teilnahme- und stimmberechtigt.
- (2) **Fördermitglieder** sind teilnahmeberechtigt, aber nicht stimmberechtigt.
- (3) **Vertretung:** Innerhalb desselben Kreises können sich Mitglieder vertreten lassen.
- (4) **Stimmabgabe:** Die Stimme kann vor der Versammlung dem Vorstand erklärt werden.
- (5) **Zuständigkeit:** Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Entlastung der Organwalter und alle weiteren in der Satzung vorgesehenen Angelegenheiten.
- (6) **Weisungen:** Weisungen an den Vorstand bedürfen der Zustimmung des Ältestenrats.

§ 16 Einberufung, Modus und Tagesordnung

- (1) **Zuständigkeit:** Für die Einberufung und Tagesordnung ist der Vorstand zuständig.
- (2) **Die ordentliche Mitgliederversammlung** soll einmal im Geschäftsjahr stattfinden.

- (3) **Die außerordentliche Mitgliederversammlung** wird einberufen, wenn es das Vereinswohl erfordert oder der Ältestenrats oder ein Viertel der Mitglieder verlangen.
- (4) **Modus:** Mitgliederversammlungen finden ausschließlich virtuell oder hybrid statt.
- (5) **Eingeladen** werden alle Teilnahmeberechtigten. Die Einladung enthält Ort, Zeit, Tagesordnung inkl. aller Beschlussvorschläge, Hinweise zur Wahrnehmung der Mitgliederrechte sowie die Versammlungsprotokolle der letzten beiden Geschäftsjahre.
- (6) **Ladungsfrist:** Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen. Sie entfällt, wenn alle Mitglieder zustimmen; der Entfall gilt jeweils nur für eine Versammlung.
- (7) **Absage:** Eine Versammlung kann abgesagt werden; sie ist dann nicht beschlussfähig.
- (8) **Anmeldung:** Eine Anmeldung ist nicht notwendig, aber erwünscht.
- (9) **Ergänzung:** Der Vorstand hat die Tagesordnung zu ergänzen, wenn es der Ältestenrat oder ein Viertel der Mitglieder verlangt oder wenn es das Vereinsinteresse erfordert. Die Ergänzung ist bis eine Woche vor der Versammlung zulässig. Spätestens fünf Tage vor der Versammlung verkündet der Vorstand eine konsolidierte Fassung. In der Mitgliederversammlung können nur noch Beratungsgegenstände ergänzt werden.

§ 17 Durchführung und Beschlussfassung

- (1) **Leiter:** Der Vorstand bestimmt den Versammlungsleiter, ansonsten die Versammlung.
- (2) **Gäste:** Die Versammlung ist nicht öffentlich; Gäste kann sie durch Beschluss zulassen.
- (3) **Beschlussfähig** ist die Versammlung, wenn zwei Stimmberechtigte anwesend sind.
- (4) **Protokollführer:** Der Leiter bestimmt ein anwesendes Mitglied zum Protokollführer.
- (5) **Mehrheit:** Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Enthaltungen bleiben außer Betracht.
- (6) **Wahlen:** Hat bei Wahlen im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.
- (7) **Protokoll:** Der Protokollführer notiert Ablauf und Beschlüsse in einem Protokoll, das von ihm und dem Versammlungsleiter unterzeichnet wird und vom Vorstand, soweit keine Rechtsgründe entgegenstehen, dauerhaft aufbewahrt wird. Die Aufzeichnung enthält insbesondere Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der Vereinsmitglieder und wie viele erschienen sind, die Tagesordnung, die auf der Versammlung gestellten Anträge, alle Abstimmungsergebnisse, alle zur Anmeldung im Vereinsregister erforderlichen Feststellungen sowie alle weiteren wesentlichen Vorkommnisse, die für die Nachvollziehbarkeit der Versammlung oder der gefassten Beschlüsse von Bedeutung sind. Bei Satzungsänderungen muss der genaue Wortlaut angegeben werden. Jedes Mitglied hat ein Einsichtsrecht.

Ältestenrat

§ 18 Zusammensetzung, Zuständigkeit, Vorsitz und Geschäftsordnung; Rechte

- (1) **Mitglieder:** Dem Ältestenrat gehören alle Ältesten an, solange sie nicht zum Vorstandsmitglied oder besonderen Vertreter bestellt sind.
- (2) **Aufgabe:** Der Ältestenrat wahrt die Werte, Ziele und Traditionen des Vereins und unterstützt seine nachhaltige und zweckmäßige Entwicklung in allen Bereichen.
- (3) **Rechte:** Er hat die in der Satzung festgelegten Rechte.

- (4) **Informationsrechte:** Soweit es der Ältestenrat begehrt, soll er durch den Vorstand über die Vereinsaktivitäten auf dem Laufenden gehalten werden. Er kann von ihm ferner die Vorlage eines geordneten Berichts verlangen, der ihm einen Überblick über bestimmte Angelegenheiten oder Entwicklungen des Vereins oder über den allgemeinen Stand der Vereinsaktivitäten gibt. Der Vorstand hat den Bericht in angemessener Frist vorzulegen. Der Ältestenrat kann auch regelmäßige Berichte an alle Mitglieder verlangen; Näheres regelt er gem. § 14.
- (5) **Vorsitz:** Die Ältesten wählen einen Vorsitzenden, der im Amt bleibt, bis ein Neuer gewählt wurde.
- (6) **Geschäftsordnung:** Der Ältestenrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 19 Ältestenratsruhe

- (1) **Vorsitzlosenruhe und Ruhensbeschluss:** Die Tätigkeit des Ältestenrats ruht, solange er keinen Vorsitzenden hat oder soweit es der Ältestenrat beschließt.
- (2) **Wiederaufnahmesitzung:** Er kann sie jederzeit wiederaufnehmen, indem er einen neuen Vorsitzenden wählt. Hierzu genügt eine Sitzung, die jedes Ältestenratsmitglied einberufen und leiten kann und die mit einem Erschienenen beschlussfähig ist.
- (3) Während der Ältestenratsruhe gilt:
 - Nr. 1 Der Vorstand** übernimmt die Aufgaben, die in § 5 Abs. 5, § 7, § 12 Abs. 10, § 21 und § 24 Abs. 2 dem Ältestenrat zugeordnet sind. Besondere Vertreter kann er nach § 13 Abs. 1 und 4 allein bestellen und abberufen.
 - Nr. 2 Die Mitgliederversammlung** kann Vorstandsmitglieder entsprechend § 12 Abs. 7 abberufen und Satzungsänderungen nach § 25 Abs. 4 ohne Zustimmung des Ältestenrats beschließen. Satzungsänderungen, die Rechte des Ältestenrats oder der Ältesten betreffen oder umgehen, bleiben unmöglich.
 - Nr. 3 Unmöglich** sind die Ernennung und der Ausschluss von Ältesten, die Vereinsauflösung nach § 26, Titel der Ehrenmitglieder nach § 4 Abs. 7 zu verleihen oder entziehen und Weisungen nach § 15 Abs. 6.
 - Nr. 4 Ausgesetzt** sind die Geschäftsordnung nach § 14 Abs. 1 sowie die Weiterleitung nach § 22 Abs. 5 S. 4 Alt. 2.
 - Nr. 5 Die Geschäftsordnung** des Ältestenrats nach § 18 Abs. 6 gilt fort.
 - Nr. 6 Sonstige Rechte** des Ältestenrats ruhen; solche der Ältesten bestehen fort.

§ 20 Beschlussfassung

- (1) **Entscheidungen:** Der Ältestenrat entscheidet ausschließlich durch Beschluss.
- (2) **Leitung:** Die Beschlussfassung leitet der Vorsitzende des Ältestenrats.
- (3) **Stimmrecht:** Jeder Älteste hat eine Stimme.
- (4) **Mehrheit:** Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Enthaltungen bleiben außer Betracht.
- (5) **Beschlussbuch:** Zu Beweis Zwecken führt der Ältestenratsvorsitzende ein Beschlussbuch. Darin sind alle Beschlüsse unter Angabe der Beteiligten sowie Zeit, Ort und Abstimmungsergebnis festzuhalten. Jeder Beschluss ist vom Vorsitzenden zu unterschreiben; sie kann digital erfolgen. Jeder Älteste hat ein Einsichtsrecht. Es ist vom Vorsitzenden, soweit keine Rechtsgründe entgegenstehen, dauerhaft aufzubewahren.
- (6) **Teilnahmepflicht:** Auf Verlangen des Ältestenrats hat jedes Vorstandsmitglied an seiner Sitzung teilzunehmen; ein Recht auf Teilnahme haben Vorstandsmitglieder nicht.

Kuratorium

§ 21 Zusammensetzung, Zuständigkeit, Vorsitz und Geschäftsordnung; Rechte

- (1) **Mitglieder:** Fördermitglieder, Älteste und Interessenvertreter bilden das Kuratorium.
- (2) **Interessenvertreter** sind Personen, die die Anliegen wichtiger Partner des Vereins repräsentieren und deren Mitwirkung den fortlaufenden Austausch stärken und eine dauerhafte Einbindung in die Entwicklung des Vereins gewährleisten soll. Sie werden vom Vorstand bestellt und können vom Ältestenrat jederzeit abberufen werden.
- (3) **Begabtenförderungswerken**, i.S.d. Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföGVwV 1991) in der jeweils geltenden Fassung, soll ihre Vertretung nicht verwehrt werden; Ordnungsmaßnahmen sind zulässig.
- (4) **Delegierte:** Der Ältestenrat kann gem. Abs. 6 bestimmen, dass Gruppen von Kuratoriumsmitgliedern allein durch Delegierte repräsentiert werden.
- (5) **Vorsitz:** Der Ältestenrat bestellt einen Vorsitzenden des Kuratoriums.
- (6) **Geschäftsordnung:** Der Ältestenrat erlässt eine verbindliche Geschäftsordnung; ansonsten kann sich das Kuratorium seine Geschäftsordnung geben.
- (7) **Zuständigkeit:** Das Kuratorium vertritt die Interessen der Förderer und Partner gegenüber dem Verein. Seine Sitzungen dienen dem gegenseitigen Austausch und der Abstimmung über Empfehlungen an den Vorstand und Ältestenrat.

§ 22 Beschlussfassung

- (1) **Entscheidungen:** Das Kuratorium entscheidet ausschließlich durch Beschluss.
- (2) **Leitung:** Die Beschlussfassung leitet der Vorsitzende.
- (3) **Stimmrecht:** Jedes Mitglied des Kuratoriums hat eine Stimme. Delegierte nach § 21 Abs. 4 vereinen in sich die Stimmen aller von ihnen Vertretenen.
- (4) **Mehrheit:** Empfehlungen dienen dem Stimmungsbild; sie bedürfen daher keiner Mehrheit. Stattdessen wird allein das Abstimmungsergebnis notiert.
- (5) **Beschlussbuch:** Zu Beweis Zwecken führt der Vorsitzende ein Beschlussbuch. Darin sind alle Beschlüsse unter Angabe der Beteiligten sowie Zeit, Ort und Abstimmungsergebnis festzuhalten. Jeder Beschluss ist vom Vorsitzenden zu unterschreiben; sie kann digital erfolgen. Es wird nach jeder Sitzung dem Vorstand und Ältestenrat weitergeleitet. Der Vorstand bewahrt das Beschlussbuch, soweit keine Rechtsgründe entgegenstehen, dauerhaft auf. Jedes Kuratoriumsmitglied hat ein Einsichtsrecht.
- (6) **Teilnahmepflicht:** Mit mindestens der Hälfte seiner Stimmen kann das Kuratorium verlangen, dass ein oder mehrere Vorstandsmitglieder an seiner Sitzung teilnehmen.

Sonstiges

§ 23 Adressliste

- (1) **Führung:** Der Vorstand führt eine Adressliste mit allen Mitgliedern und Organwaltern.
- (2) **Mitteilung:** Diese teilen dem Vorstand ihre Daten und Änderungen unverzüglich mit.
- (3) **Inhalt:** Einzelheiten zu Inhalt und Verwaltung regelt die Geschäftsordnung nach § 14.
- (4) **Folge:** Wird die Mitteilung nach Abs. 2 versäumt, können daraus entstehende Nachteile und Fehler nicht geltend gemacht werden; insbesondere gelten Erklärungen und Mitteilungen an die zuletzt bekannte Adresse als zugegangen.

§ 24 Beitragsordnung

- (1) **Erlass:** Die Mitgliederversammlung kann eine Beitragsordnung mit Gebühren, finanziellen und sonstigen Beiträgen sowie angemessener Vorstandsvergütung erlassen.
- (2) **Aussetzung:** Der Ältestenrat kann die Beitragsordnung jederzeit aussetzen.

§ 25 Auslegung und Änderung der Satzung

- (1) **Vorrang:** Jede Satzungsbestimmung ist so auszulegen, dass damit die ausschließliche und unmittelbare Förderung gemeinnütziger Zwecke nicht beeinträchtigt wird.
- (2) **Teilunwirksamkeit:** Sollte eine Bestimmung dieser Satzung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. An ihre Stelle tritt, soweit möglich, eine Regelung, die der Bisherigen sowie dem Satzungs- und Vereinszweck am nächsten kommt.
- (3) **Regelungslücken:** Gleiches gilt, wenn sich in der Satzung eine Regelungslücke zeigt.
- (4) **Satzungsänderungen** kann nur eine Mitgliederversammlung beschließen, in der mindestens drei Viertel der Stimmberechtigten anwesend sind; des Quorums bedarf es nicht, wenn alle Mitglieder der Änderung gem. § 15 Abs. 4 zustimmen. Ist die Versammlung nach S. 1 beschlussunfähig, stimmt die nächste Mitgliederversammlung über dieselben Satzungsänderungen ab; diese Versammlung ist nach § 17 Abs. 3 beschlussfähig. In der Einladung ist hierauf ausdrücklich hinzuweisen. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen; Enthaltungen bleiben außer Betracht. Jede Änderung bedarf der Zustimmung des Ältestenrats.
- (5) **Ausnahmefälle:** In dringenden Ausnahmefällen, d.h. wenn und soweit das Registergericht, das Finanzamt oder eine andere Behörde die Satzung beanstandet hat und dem Verein andernfalls ein Nachteil droht oder wenn eine Änderung lediglich der Berichtigung redaktioneller Unstimmigkeiten dient, ist der Vorstand ermächtigt, die notwendigen Satzungsänderungen allen zu beschließen.
- (6) **Vorlage und Anmeldung:** Jede Satzungsänderung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen. Beanstandet dieses die Änderung, unterbleibt ihre Anmeldung; die nächste Mitgliederversammlung entscheidet, ob die Satzungsänderung trotz Beanstandung angemeldet werden soll. Wird die Änderung nicht beanstandet, meldet sie der Vorstand beim Registergericht zur Eintragung an. Bei Beanstandungen des Registergerichts gilt S. 2 entsprechend.

§ 26 Auflösung

- (1) **Vorschriften:** Für die Vereinsauflösung gilt § 25 Abs. 4 entsprechend.
- (2) **Liquidatoren:** Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt sind der 1. und 2. Vorstandsvorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (3) **Sonstige Auflösung:** Für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert, gilt diese Vorschrift entsprechend.

§ 27 Vermögensanfall

Anfallberechtigung: Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins, bei Entzug der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Bundesministerium für Bildung und Forschung, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, namentlich die Studienhilfe, zu verwenden hat.